

Einzel. 31. Aug. 2026

Zl.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

Bezirkshauptmannschaft Murau



Das Land
Steiermark

→ Anlagenreferat

Bearb.: Beate Pöllinger
Tel.: +43 (3532) 2101-201
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-249213/2026-6

Murau, am 28.08.2026

Ggst.: **Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 3 Steiermärkisches
Grundverkehrsgesetz;
Nachtrag zum Kaufvertrag vom 27.07.2026**

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz.

Bei der Grundverkehrsbehörde wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Lambert Krenn, 8812 St. Lambrecht, Lessach 4

Art des Rechtsgeschäftes:

Nachtrag zum Kaufvertrag vom 27.07.2026 (Änderung der Grundstücksbezeichnung von 436/2 auf 436/8)

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
65301 Adendorf	436/8	6.091 m ²
65314 St. Blasen	740/2	21.189 m ²

Gemäß § 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes kann eine Landwirtin/ein Landwirt während der Bekanntmachungsfrist der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, während der Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbehörde in die Vertragsurkunde Einsicht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen:**§ 8a Abs. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:**

Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8a Abs. 2 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrer Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach § 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

§ 4a Z 3. Stmk. Grundverkehrsgesetz Landwirtin/Landwirt:

- a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenen Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

Der Bezirkshauptmann i.V.:

Beate Pöllinger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- 1) die Marktgemeinde St. Lambrecht, 8813 St. Lambrecht, Hauptstraße 12;
mit dem Ersuchen, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung gemäß § 8a Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage kundzumachen, **wobei ausdrücklich auf Anschlagsfrist von 3 Wochen hingewiesen wird.**
Die Kundmachung ist der Bezirkshauptmannschaft Murau mit dem Amtssiegel unter Anfügung der Daten des Anschlages bzw. der Abnahme rückzuübermitteln.
- 2) den Landwirt Herrn Lambert Krenn, 8812 St. Blasen, Lessach 4, der die vertragsgegenständlichen Liegenschaften zuletzt bewirtschaftet hat mit dem Hinweis, dass eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Murau) binnen 3 Wochen ab Anschlag bei der Gemeinde in welcher die Liegenschaft liegt schriftlich mitteilen kann, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen.
Gleichzeitig mit der Mitteilung ist der Nachweis (z. B. der zum Erwerb vorhandenen Geldmittel, Bestätigung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, dass der gebotene Preis bzw. Pachtzins ortsüblich ist) zu erbringen, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist.
- 3) die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murau, Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau;
- 4) Mag. Klaus Maier, Öffentlicher Notar, 8850 Murau, Schillerplatz 1;

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-08-28T12:43:02+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Angeschlagen am: ..3.1. Aug. 2026..

Abgenommen am: